



20. November 2017

## **Weisungen für den Strafflosen Schwangerschaftsabbruch nach Artikel 119 f. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)<sup>1</sup> vom 21. Dezember 1937**

Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 10. September 2002 und das Rundschreiben des Kantonsarztamtes vom 20. September 2002. Es handelt sich um eine Zusammenfassung der beiden Dokumente und enthält keine inhaltlichen Änderungen.

### **Für den Strafflosen Schwangerschaftsabbruch gilt im Kanton Bern folgendes:**

- 1. Für die fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für die eingehende Beratung nach Artikel 119 Absatz 4 StGB zugelassen sind:**
  - Alle Ärztinnen und Ärzte mit Weiterbildungstitel «Gynäkologie und Geburtshilfe» sowie einer gültigen Berufsausübungsbewilligung (BAB) des Kantons Bern.
  - Alle Akutspitäler mit einem Leistungsauftrag «Gynäkologie» gemäss der jeweils geltenden Spitalliste des Kantons Bern.
  
- 2. Der Abbruch einer Schwangerschaft ist nach Artikel 119 f. StGB straflos, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**
  - Eine schwangere Frau stellt innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode ein schriftliches Gesuch, in dem sie ihre Notlage geltend macht. Bei Urteilsunfähigkeit ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
  - Der Schwangerschaftsabbruch nach der zwölften Schwangerschaftswoche ist nach ärztlichem Urteil notwendig, um von der betroffenen Frau eine schwerwiegende körperliche Schädigung oder eine schwere seelische Notlage abzuwenden. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.
  - Die Ärztin oder der Arzt verfügt über die entsprechende BAB der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.
  - Es erfolgt die Meldung an das Kantonsarztamt mit dem ärztlichen Meldeformular.

---

<sup>1</sup> Artikel 119 f StGB, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#a119>

## Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs nach Artikel 119 f. StGB

- 2.1. Für das schriftliche Gesuch der schwangeren Frau ist das von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern herausgegebene Formular zu verwenden.
  - 2.2. Anlässlich eines eingehenden Gespräches ist der schwangeren Frau ein Exemplar des Leitfadens «Ungewollt Schwanger?» auszuhändigen mit dem Hinweis auf die Beratungsstellen. Diese erste wichtige ärztliche Beratung, die vor der Zuweisung ins Spital erfolgen wird, entspricht nicht den gesetzlichen Auflagen. Falls sich eine Frau direkt im Spital meldet, erhält sie bei der ersten Konsultation den Leitfaden «Ungewollt schwanger?» und wird zu einer zweiten Konsultation aufgeboten.
  - 2.3. Vor einem straflosen Schwangerschaftsabbruch innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode hat die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt mit der schwangeren Frau ein persönliches und eingehendes Gespräch zu führen, sie zu beraten und über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs aufzuklären. Auch muss sie darauf hingewiesen werden, dass das geborene Kind zur Adoption freigegeben werden kann und eine vertrauliche Geburt möglich ist.
  - 2.4. Eine Beratung bei einer Familienplanungs- und Beratungsstelle kann auf Wunsch der betroffenen Frau vor dem Eingriff erfolgen, ersetzt aber das vorgeschriebene Gespräch nicht.
  - 2.5. Ist die schwangere Frau unter 16 Jahren, muss sich die Ärztin oder der Arzt zudem vergewissern, dass sie sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat. Im Kanton Bern sind dies alle anerkannten Familienplanungs- und Beratungsstellen.
  - 2.6. Nach dem Eingriff erfolgt die Nachbetreuung üblicherweise durch das Spital oder die behandelnde Gynäkologin oder den behandelnden Gynäkologen. Die Familienplanungs- und Beratungsstellen können auf Wunsch der betroffenen Frau auch einbezogen werden.
3. **Für den straflosen Schwangerschaftsabbruch ab der 13. Woche seit Beginn der letzten Periode**
    - Für den straflosen Schwangerschaftsabbruch ab der 13. Woche seit Beginn der letzten Periode muss ein ärztliches Urteil vorhanden sein, dass damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Es muss kein Gutachten von einer zweiten Ärztin oder einem zweiten Arzt mehr eingeholt werden.
  4. **Meldung zu statistischen Zwecken nach Artikel 119 Absatz 5 StGB**
    - Für die Meldung des Schwangerschaftsabbruchs ausschliesslich das von der GEF zur Verfügung stehende ärztliche Meldeformular zu verwenden. Die Anonymität der betroffenen Frau ist zu gewährleisten und das Arztgeheimnis zu wahren.

Die Gesuchsformulare, der Leitfaden «Ungewollt Schwanger?» die aktuelle Adressliste der Familienplanungs- und Beratungsstellen (alle in diversen Sprachen) finden Sie unter:  
[https://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheits/strafloser\\_schwangerschaftsabbruch.html](https://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheits/strafloser_schwangerschaftsabbruch.html)

Freundliche Grüsse

Kantonsarztamt



Dr. med. Jan von Overbeck  
Kantonsarzt